



Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2022

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
20.04.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2015 erfolgt, wird jährlich über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 und Niederschrift über die Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016 (siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt.

Eine Neuerung, auf die im Zusammenhang mit der Prozessführung der Stadt Beckum vorab hingewiesen werden soll, ist der seit dem 01.01.2022 verpflichtend für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende elektronische Rechtsverkehr mit den Justizbehörden. Die Stadt Beckum partizipiert durch die Nutzung des besonderen Behördenpostfachs an diesem Verfahren von Anbeginn erfolgreich und die Verwaltung verzeichnet durch die insofern erfolgte partielle Digitalisierung bereits spürbare Entlastungen im Bereich des administrativen Aufwands sowie eine damit einhergehende Zeitersparnis.

In der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle Verfahren, die zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2022 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also Verfahren, die spätestens am 31.12.2022 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 01.01.2022 erledigt haben.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt, Verfahren in Vertretung für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen [Unterhaltsvorschussgesetz] oder Streitverkündungen ohne Streitbeitritt).

Der jeweilige Sachstand wird zum Stichtag 15.03.2023 mitgeteilt. Soweit Erledigungen erst im Jahr 2023 erfolgten, wird hierauf gesondert hingewiesen.

Ausgehend von den vorgenannten Kriterien bestritt die Stadt Beckum im Jahr 2022 insgesamt 28 prozessuale Verfahren. Damit hat sich das prozessuale Aufkommen nahezu zum letzten Jahr halbiert und stellt mit Abstand den geringsten Wert seit Erstellung der Prozessübersicht dar (2021: 46 Verfahren, 2020: 48 Verfahren; 2019: 56 Verfahren; 2018: 45 Verfahren; 2017: 41 Verfahren; 2016: 42 Verfahren; 2015: 40 Verfahren; 2014: 51 Verfahren). Der deutlichste Rückgang der Verfahrenszahl ist im Fachbereich Jugend und Soziales im Fachdienst Soziale Dienste zu verzeichnen. Ursächlich hierfür sind aus Sicht der Verwaltung vor allem die Übergangsregelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) aus Anlass der COVID-19 Pandemie, die in § 141 SGB XII geregelt sind (Sozialschutz-Paket) und einen vereinfachten Zugang zu existenzsichernden Leistungen gewährten. Für beantragte Leistungen in Bewilligungszeiträumen, die vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 beginnen, wurde für einen Zeitraum von 6 Monaten einerseits die Vermögensprüfung weitgehend ausgesetzt und andererseits die tatsächlichen Kosten der Unterkunft unabhängig von ihrer Höhe als angemessen anerkannt. Durch diese Regelungen entfielen typische Konflikte im Zusammenhang mit der Leistungsbewilligung und -ablehnung und damit auch das Bedürfnis nach einer gerichtlichen Geltendmachung.

In den weit überwiegenden Verfahren war die Stadt Beckum Beklagte beziehungsweise Antragsgegnerin. In nur 3 Verfahren trat sie als Klägerin auf, wobei es sich in einem Fall um ein aus einem Mahnverfahren übergegangenes Streitverfahren handelte. In einem sozialgerichtlichen Verfahren war sie beigeladen.

Die Prozesse wurden auch im Jahr 2022 weit überwiegend von eigenem Personal geführt. In insgesamt 4 Streitigkeiten hat sich die Stadt Beckum durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten lassen, hiervon in 3 Fällen aufgrund des gesetzlichen Anwaltszwangs. In einem disziplinarrechtlichen Verfahren wurde eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt.

Die gerichtlichen Verfahren verteilten sich auf die Organisationsbereiche wie folgt:

Im **Fachbereich Innere Verwaltung** wurden im Jahr 2022 insgesamt 2 Verfahren geführt, wovon 1 eine Disziplinarangelegenheit betrifft und vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig ist. Das andere noch aus dem Jahr 2021 stammende Amtshaftungsverfahren, gerichtet auf Schadensersatz wegen eines Kraftfahrzeugschadens, welcher durch Zusammenstoß mit einem im Straßenbankett liegenden Straßenschild entstanden war, konnte mit einem obsiegenden Urteil beendet werden. Wie bereits in der Übersicht für das Jahr 2021 berichtet, unterlag die Stadt Beckum zudem im Februar 2022 in einem Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster in einer beamtenrechtlichen Streitigkeit. Das Verfahren wurde nach Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids eingestellt.

Auf den **Fachbereich Finanzen und Beteiligungen** entfielen insgesamt 4 Verfahren, die alle vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig waren, eines in II. Instanz auch vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. 2 Klagen sind laufende Verfahren aus vorherigen Jahren, davon 1 gerichtet gegen einen Vergnügungssteuerbescheid (Klage aus 2013 – das Verfahren ist wegen eines die Klägerin betreffenden laufenden Insolvenzverfahrens nach wie vor unterbrochen) und die andere gegen die Wettbürosteuer (Klage aus 2019) in II. Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die 2 weiteren Verfahren betrafen ebenfalls die Wettbürosteuer und stammten noch aus vorherigen Jahren (2019, 2020) und waren ruhend gestellt bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Rechtmäßigkeit der kommunalen Wettbürosteuer. Mit Urteil vom 20.09.2022 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Kommunen aufgrund von Gleichartigkeit der kommunalen Wettbürosteuer mit bundesgesetzlich geregelten Rennwetten- und Sportwettensteuern über keine Rechtsgrundlage zur Besteuerung verfügen, sodass die Wettbürosteuerbescheide aufzuheben waren und die Klageverfahren gegen Kostenübernahme nach Erledigungserklärung im Januar 2023 eingestellt wurden. Infolge der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war seitens der Stadt Beckum auch die Wettbürosteuersatzung aufzuheben. Den entsprechenden Beschluss hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung vom 14.02.2023 getroffen. Auf die Vorlage 2023/0039, in der auch auf die Rechtsprechung näher eingegangen wird, wird insoweit verwiesen. Schließlich wird auch das noch vor dem Oberverwaltungsgericht anhängige Verfahren gegen die Wettbürosteuer für die Stadt Beckum mit einem Unterliegen ausgehen, hier fehlt es zum Stichtag jedoch noch an der Erledigungserklärung der Klägerpartei.

Aus dem Aufgabenbereich des **Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung** kamen insgesamt 5 Verfahren, von denen 4 erledigt sind und 1 noch laufend ist.

In dem von der Stadt Beckum wegen einer Beschädigung an einem Parkscheinautomaten auf dem Clemens-August-Parkplatz betriebenen Klageverfahren vor dem Landgericht Münster konnte der geltend gemachte Schadensersatz in voller Höhe in II. Instanz realisiert werden. In einem eine glückspielrechtliche Erlaubnis betreffenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster unterlag die Stadt Beckum und die Klage wurde aufgrund eines aus prozessökonomischen Gründen ausgesprochenen Anerkenntnisses zurückgenommen. 1 weiteres seit 2020 anhängiges Verfahren, eine dienstrechtliche Angelegenheit aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr betreffend, endete mit einer obsiegenden Entscheidung für die Stadt Beckum. Das 4., bereits seit 2019 laufende, Klageverfahren gegen eine Ordnungsverfügung nach dem Landeshundegesetz wurde eingestellt, nachdem der Kläger die Klage zurückgenommen hatte.

Der **Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit** führte im Jahr 2022 ebenso wie im Vorjahr keine Rechtsstreitigkeit.

Auf den **Fachbereich Jugend und Soziales** entfiel mit insgesamt 11 nach wie vor der größte Teil aller Verfahren. Diese Verfahren sind jedoch allesamt Altverfahren aus vorherigen Jahren, es ist im Jahr 2022 kein neues Verfahren hinzugekommen. Hier zeigt sich der Rückgang der Verfahrenszahl also besonders deutlich (Vergleich 2021: 22 Verfahren). Davon wurden 8 Verfahren vor den Sozialgerichten Münster und Schwerin sowie in II. Instanz vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen geführt. 1 Verfahren fand aufgrund der abweichenden sachlichen Zuständigkeit vor dem Verwaltungsgericht Münster und 1 Verfahren vor dem Amtsgericht Beckum statt.

Den Fachdienst Soziale Dienste betrafen hiervon insgesamt 9 Rechtsstreitigkeiten.

In 5 dieser Verfahren begehrten die Klägerinnen beziehungsweise Kläger vor den Sozialgerichten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Hiervon wurden 2 auf den Erhalt von zusätzlichen beziehungsweise höheren Leistungen nach dem SGB XII gerichtete Verfahren durch obsiegendes Urteil beendet.

1 Verfahren, in dem die Stadt Beckum lediglich Beigeladene zu dem Klageverfahren des Klägers gegen das Jobcenter war, endete für die Stadt Beckum ohne Auswirkungen. 2 vor dem Sozialgericht Schleswig anhängige Verfahren eines Klägers sind noch laufend.

3 Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste betrafen jeweils die Ablehnung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Alle 3 Verfahren waren durch denselben Leistungsempfänger veranlasst. 2 Verfahren konnten durch kostenneutralen Vergleich erledigt werden, 1 Verfahren endete zunächst mit einer obsiegenden Entscheidung zugunsten der Stadt Beckum. Hiergegen hat der Kläger allerdings Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Landessozialgericht eingelegt, die nunmehr anhängig ist.

Schließlich lief im Fachdienst Soziale Dienste noch ein zivilrechtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Anmietung von Asylbewerberunterkünften vor dem Amtsgericht Beckum. Die Stadt Beckum hat hier eine Rückzahlung zu viel gezahlter Nebenkosten geltend gemacht. Dieses Verfahren endete für die Stadt Beckum mit einem vollstreckbaren Versäumnisurteil.

Auf den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe entfiel eine seit 2018 anhängige Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe wegen der Erstattung von Jugendhilfekosten für einen unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Menschen. Dieses Verfahren endete mit einer Klagerücknahme, die nach Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses der Stadt Beckum vom 22.11.2022 auf entsprechenden Beschlussvorschlag der Verwaltung erklärt wurde (Vorlage 2022/0356). Anlass hierfür war im Laufe des Verfahrens ergangene obergerichtliche Rechtsprechung, welche die Erfolgsaussichten der Klage schmälerten, sodass in der Abwägung mit dem Prozessaufwand die Entscheidung zugunsten einer kostenmindernden Klagerücknahme den Vorrang erhielt.

Im Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung war ein 1 weiteres Klageverfahren gegen die Festsetzung von Elternbeiträgen anhängig, welches bereits in der Übersicht für das Jahr 2021 enthalten war. Dieses endete im Februar 2022 nach Rücknahme der Klage infolge eines gerichtlichen Hinweises.

Auf den **Fachbereich Stadtentwicklung** entfielen insgesamt 4 Streitigkeiten aus dem Bereich des öffentlichen Baurechts beziehungsweise Bauordnungsrechts vor dem Verwaltungsgericht Münster sowie in II. Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei 2 Verfahren handelt es sich um die von einem Kläger betriebenen noch laufenden Hauptsacheverfahren, von denen 1 gegen die Errichtung der Baustraße und 1 gegen den Bebauungsplan Nummer 37 „Südring“ gerichtet ist, und bei denen die Eilrechtsverfahren bereits 2021 zugunsten der Stadt Beckum beendet wurden. Die 2 übrigen noch laufenden Verfahren sind auf die Erteilung von bauordnungsrechtlichen Verfügungen gerichtet, 1 auf die Erteilung eines Bauvorbescheids, 1 auf die Erteilung einer Baugenehmigung.

Den **Fachbereich Bauen und Umwelt** schließlich betraf nur noch 1 Verfahren. Hierbei handelt es sich um das inzwischen in II. Instanz laufende Klageverfahren gegen die Stadt Beckum eine weitergehende Werklohnforderung im Zusammenhang mit der Radwegbrücke „Zum Wasserturm“ betreffend. Über den Fortgang des Verfahrens wird der zuständige Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben Teil regelmäßig in Form von Kurzberichten durch die Verwaltung informiert (Niederschriften der Sitzungen vom 22.02.2020, 20.07.2020 und 03.12.2021).

Im November 2021 wurde die Stadt Beckum vom Landgericht Münster zur Zahlung von etwas mehr als einem Drittel der Klageforderung (80.021,09 Euro nebst Zinsen) verurteilt, die Klage im Übrigen abgewiesen. Dieses Urteil wird von allen Parteien mit der Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamm angefochten, ist also noch nicht rechtskräftig. Den Beschluss zur Einlegung der Berufung traf der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 21.12.2021 (Vorlage 2021/0457). In der Sitzung vom 15.02.2022 beschloss der zuständige Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss sodann, dass sich die Berufung nicht nur auf einzelne Aspekte, sondern auf die gesamte Entscheidung des Landgerichts Münster erstrecken soll (Vorlage 2022/0052). Die Stadt Beckum hat für den Fall des Unterliegens und der Offenhaltung von Regressansprüchen dem ausführenden Planungsbüro den Streit verkündet. Dieses streitet nun auf Seiten der Stadt Beckum in der II. Instanz mit gegen die Klageforderung. In der Sache ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.08.2023 anberaumt.

Anlage(n):

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2022